

III. Der Prozess

Die vorstehend angedeuteten Unterschiede in der Beurteilung der Rolle des *Pilatus* in dem uns hier beschäftigenden Prozess⁴⁶ erschweren eine nüchterne Beurteilung. Denn auch heute noch gibt es unzählige Autoren, die auch diesen Teil der Leidensgeschichte *Jesu* zum Streitfeld auserkoren haben. Auf ihm zeigt jede Seite gern, wenn auch teilweise versteckt, der anderen den Finger. Üblicherweise sind die (mehr oder minder offen verfochtenen) Alternativen die, dass der römische Statthalter und Richter entweder Opfer massiver Erpressungen und sein Urteil ein ihm abgerungenes (diese Interpretation beruht vor allem auf Joh. 19.12 und 15⁴⁷), oder dass *Pilatus* der Hauptakteur bei der Hinrichtung *Jesu* ist. Eine ausgewogene, weil sachliche Darstellung wie die von *Otto Betz*⁴⁸ wirkt wohlthuend, ist aber selten.

1. Die vier Berichte

Aus Sicht eines Historikers ist die Quellenlage zu dem vorliegenden Thema geradezu optimal. Die luxuriöse Ausgangslage, dass ein und dasselbe Ereignis von vier verschiedenen Autoren überliefert ist, ist gleichsam ein Glückstreffer. Ist man doch sonst gerade in der Altertumswissenschaft in vielen, wenn nicht gar den meisten Fällen auf maximal eine Dokumentation angewiesen, die in den nicht seltenen Fällen, in denen es sich dabei um einen Papyrus oder eine Inschrift handelt, gar noch zerstückelt sein mag.

Und doch schafft gerade die Überfülle der vorliegenden Quellenlage neue Probleme für die Erfassung des Geschehensvorgangs. Das hängt zum einen mit den Unterschieden im Detail zusammen, zum anderen mit dem Verhältnis der Evangelien zueinander. Was jenes Problem anbelangt,⁴⁹ so berichtet beispielsweise allein *Lukas*⁵⁰ (23.6 ff.) von dem Verhör *Jesu* durch *Herodes Antipas*; *Johannes*

⁴⁶ Die Literatur zu diesem Prozess ist geradezu uferlos; die hier verwendeten Publikationen sind bestenfalls ein minimaler Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex, an dessen Diskussion sich neben Theologen und Juristen auch etwa Mediziner beteiligen, wenn es um die Diagnose etwa der Todesursache geht.

⁴⁷ Vgl. etwa *Mayer-Maly*, Das Auftreten der Menge im Prozeß *Jesu* und in den ältesten Christenprozessen, *Österr. Archiv für Kirchenrecht* 6, 1955, S. 231 ff.

⁴⁸ ANRW II. 25. 1; S. 565 ff.

⁴⁹ Zum Folgenden *Biser*, Prozess und Kreuzestod, in: Wenz (Hrsg.) *Christus – Jesus und die Anfänge der Christologie*, 2011, S. 262, 263 f.

⁵⁰ Zu *Lukas*’ Verbindung zu den Weisheitszirkeln aufschlussreich *Daube*, *Neglected Nuances of Exposition in Luke-Acts*, ANRW II.25.3, 1984, S. 2329 ff.

ist der einzige, der von dem Gespräch zwischen *Jesus* und *Pilatus* berichtet (18.33 ff.);⁵¹ nur bei *Markus* (14.50) und *Matthäus* (26.56) fliehen die Jünger bei der Verhaftung; bei *Matthäus* (26.57) leitet *Kaiphäs* das Verfahren, bei *Johannes* (18.13) *Hannas*, bei *Markus* (14.53) und bei *Lukas* (22.54) dagegen der „Hohepriester“; etc.

Für das nicht unproblematische Verhältnis der Evangelien zueinander gilt Folgendes: Lässt man die auf dem Konzil von Nicäa im Jahr 325 aus dem offiziellen Kanon ausgeschiedenen Apokryphen Evangelien unberücksichtigt,⁵² sind die vier Evangelien nach heutigem Verständnis unterteilt in die der sogenannten Synoptiker und in das des *Johannes*.⁵³ Die Synoptiker *Markus*, *Matthäus* und *Lukas* werden deswegen zusammengefasst, weil an ihnen erkennbar ist, dass *Matthäus* und *Lukas* auf der Vorlage des ihnen offenbar zugänglichen *Markus*-Evangeliums gearbeitet haben. *Markus* seinerseits hat möglicherweise⁵⁴ *Petrus* in Rom getroffen und hat von ihm eine Fülle von Informationen über das Leben *Jesu* erhalten.⁵⁵

Johannes dagegen hat sein Evangelium offenbar erst einige Jahrzehnte später geschrieben. Eines der Indizien dafür ist die bei ihm geradezu inflationäre Verwendung des Wortes „Juden“. Er ist damit recht eigentlich der Begründer des scharfen Gegensatzes zwischen Christen hier und Juden dort.⁵⁶ Und genau das lässt die Vermutung zu, dass *Johannes* sein Evangelium mit der Motivation geschrieben hat, den römischen Lesern gleichsam einzuhämmern, dass die beiden Glaubensgruppen nicht identisch sind. Dann ist seine Darstellung höchstwahrscheinlich durch die öffentlich hinreichend zur Schau gestellten Christenverfolgungen bzw. -tötungen (etwa des *Nero*⁵⁷) motiviert. Es steht nämlich zu vermuten,

51 Zum Sprachenproblem s. noch unten sub 2.

52 S. bereits oben II 1 a.E. Zu den apokryphen Evangelien s. etwa *Weidinger*, Die Apokryphen – Verborgene Bücher der Bibel, 1985; auf S. 491 ein „Brief des Pilatus“, der Hauptauslöser dafür war, dass *Pilatus* gerade bei den Kopten als Heiliger verehrt wurde.

53 Dazu etwa *Reinhold*, Der älteste Bericht über den Tod Jesu, 1994, S. 30 ff.

54 In den theologischen Schriften überwiegt offenbar die Annahme, dass es einen geschriebenen Passionsbericht gegeben habe, auf den *Markus* aufgebaut hat, vgl. nur *Strecker*, Die Passionsgeschichte im Markusevangelium, in: Horn (Hrsg.) Bilanz und Perspektiven gegenwärtiger Auslegung des Neuen Testaments (Symposium zum 65. Geburtstag von Georg Strecker) 1995, S. 218 ff.; *Biser*, Prozess und Kreuzestod, in: Wenz (Hrsg.) Christus – Jesus und die Anfänge der Christologie, 2011, S. 262, 264.

55 Diese Aussage kann ich freilich nicht verifizieren; da sie mir aber *David Daube* mitgeteilt hat, wähne ich mich berechtigt, sie in dieser hypothetischen Form mitzuteilen. *Liebs*, Das Recht der Römer und die Christen, 2015, S. 6, ist dagegen der Ansicht, dass *Markus* sein Evangelium in Syrien geschrieben habe.

56 Zum Verhältnis der beiden Religionen zueinander in den Anfängen unserer Zeitrechnung nach wie vor aufschlussreich *Friedlaender*, Neudruck 1996, Sittengeschichte Roms, S. 868 ff.

57 *Suet* 16.2; *Tac. Ann.* XV.44.2 ff.

dass er diese Andersartigkeit deswegen hervorgehoben hat, um nur ja nicht mit den Juden in „einen Topf“ geworfen zu werden. Denn die standen bei den Römern gar nicht in gutem Ruf, wie allein schon der Krieg der späteren *principes Vespasian* und *Titus* zeigt, in dessen Verlauf letzterer den Tempel in Jerusalem schleifen ließ und anschließend die heute noch im Titus-Bogen auf dem Forum Romanum jedermann zugängliche Erniedrigungsszene gestaltete, die Heiligtümer dieses Tempels in Rom auf seinem Triumphzug entlang der *via sacra* offen zur Schau zu stellen.

Man wird angesichts dieser Besonderheit des Johannes-Evangeliums sagen dürfen, dass die Weltgeschichte womöglich anders verlaufen wäre ohne dieses Buch. Man höre sich nur einmal ganz aufmerksam die Johannespassion von *J.S. Bach* an. An der Stelle, wo es beispielsweise um das Angebot des *Pilatus* geht, *Jesus* (anstelle von *Barrabas*) freizulassen, antworten „die Juden“: „Lässest du den frei, bist du des Kaisers Freund nicht mehr“. Dahinter steckt eine massive politisch-rechtliche Drohung, die *Johann Sebastian Bach* damit zum Ausdruck bringt, dass er die harmonische Melodie des Chores mit einem scharfkantig-spitzen Flötenstakkato zerstückelt.⁵⁸

Wenn *Johannes* also das spätest geschriebene (und somit das jüngste) Evangelium ist und sich die Berichte über den exakten Geschehensablauf ohnedies nicht völlig zur Deckung bringen lassen, empfiehlt sich aus der Perspektive eines nur am historischen Geschehensablauf Interessierten, dieses Evangelium weitestgehend zu ignorieren. Denn in ihm droht der ohnedies höchst subjektiv dargestellte Bericht (vgl. dazu oben sub I) durch zusätzliche Motivationen angereichert zu sein, die theologisch durchaus bedeutsam sein mögen, der Faktensuche aber abträglich sind.

Was die zeitliche Reihenfolge der Abfassung der synoptischen Evangelien anbelangt, so steht *Markus* wohl am Anfang; sein Bericht dürfte zumindest nach wohl herrschender Ansicht der älteste sein.⁵⁹ Akzeptiert man diese Prämisse, liegt es aber nahe, allein auf seine Darstellung zu rekurrieren. Während nämlich *Matthäus* und *Lukas* den markanischen Bericht eingesehen haben, hatten auch sie

⁵⁸ Stellen wie diese handeln auch heute noch *Bach* den gelegentlichen (und dabei den Anteil der Vorlage übersehenden) Vorwurf des Antisemitismus ein, vgl. nur *Eric Siblín*, *The Cello Suites – J S Bach, Pablo Casals and the search for a baroque masterpiece*, 2009, S. 139.

⁵⁹ Statt vieler *Hengel*, *Die vier Evangelien und das eine Evangelium von Jesus Christus*, 2008, S. 141 ff. (mit dem Hinweis darauf, dass dieses Evangelium das „früheste nachweisbare Evangelium“ ist); *Daube*, *Zukunftsmusik: Some Desirable Lines Of Exploration In The New Testament Field*, *Bull. of the John Rylands Library* 68, 1985, S. 53 ff. S. auch *Liebs*, *Das Recht der Römer und die Christen*, 2015, S. 6.

Anlass, diesen ihrerseits zu ergänzen und vielleicht sogar auszuschnücken. Auch wenn das vielleicht nur ein Verdacht ist; er besteht bei *Markus* nicht.

Auf jeden Fall zeigt die nachstehende Gegenüberstellung allein schon anhand der unterschiedlichen Länge der jeweiligen Berichte, dass die Beschränkung auf die älteste Darstellung des Prozessablaufs einige Plausibilität für sich beanspruchen kann.

(Tabelle 1⁶⁰)

Markus 15.1–5	Matthäus 27, 11–14	Lukas 23, 1–16	Johannes 18, 28–38
1 Und alsbald am frühen Morgen hielten die Hohenpriester Rat samt den Ältesten und Schriftgelehrten und das ganze Synedrium, und sie banden Jesus und führten ihn weg und überlieferten ihn dem Pilatus. 2 Und Pilatus fragte ihn: Bist <i>du</i> der König der Juden? Er aber antwortete und sprach zu ihm: <i>Du</i> sagst es. 3 Und die Hohenpriester klagten ihn vieler Dinge an. 4 Pilatus aber fragte ihn wiederum, und sprach: Antwortest du nichts? Siehe, wie vieles sie gegen dich zeugen! 5 Jesus aber antwortete gar nichts mehr, so daß Pilatus sich verwunderte.	11 Jesus aber stand vor dem Statthalter. Und der Statthalter fragte ihn und sprach: Bist <i>du</i> der König der Juden? Jesus aber sprach zu ihm: <i>Du</i> sagst es. 12 Und als er von den Hohenpriestern und den Ältesten angeklagt wurde, antwortete er nichts. 13 Da spricht Pilatus zu ihm: Hörst du nicht, wie vieles sie gegen dich zeugen? 14 Und er antwortete ihm auch nicht auf ein einziges Wort, so daß der Statthalter sich sehr verwunderte.	1 Und die ganze Menge derselben stand auf, und sie führten ihn zu Pilatus. 2 Sie fingen aber an ihn zu verklagen, indem sie sagten: Diesen haben wir gefunden als einen, der unsere Nation verführt und wehrt, dem Kaiser Steuer zu geben, indem er sagt, daß er selbst Christus, ein König, sei. 3 Pilatus aber fragte ihn und sprach: Bist du der König der Juden? Er aber antwortete ihm und sprach: <i>Du</i> sagst es. 4 Pilatus aber sprach zu den Hohenpriestern und den Volksmengen: Ich finde keine Schuld an diesem Menschen. 5 Sie aber bestanden darauf und sagten: Er wiegelt das Volk auf, indem er durch ganz Judäa hin lehrt, anfangend von Galiläa bis	28 Sie führen nun Jesus von Kajaphas in das Prätorium; es war aber frühmorgens. Und <i>sie</i> gingen nicht hinein in das Prätorium, damit sie sich nicht verunreinigten, sondern das Passah essen möchten. 29 Pilatus ging nun zu ihnen hinaus und sprach: Welche Anklage bringt ihr gegen diesen Menschen? 30 Sie antworteten und sprachen zu ihm: Wenn dieser nicht ein Übeltäter wäre, würden wir ihn dir nicht überliefert haben. 31 Da sprach Pilatus zu ihnen: Nehmt <i>ihr</i> ihn und richtet ihn nach eurem Gesetz. Da sprachen die Juden zu ihm: Es ist uns nicht erlaubt, jemand zu töten; 32 damit das Wort Jesu erfüllt würde, das er sprach, andeutend, was für einen Tod er

60 Diese Tabelle dient allein dem graphischen Nachweis der unterschiedlichen Länge der Berichte.

(Tabelle 1) (Fortsetzung)

Markus 15.1 – 5	Matthäus 27, 11 – 14	Lukas 23, 1 – 16	Johannes 18, 28 – 38
		hierher. 6 Als aber Pilatus von Galiläa hörte, fragte er, ob der Mensch ein Galiläer sei. 7 Und als er erfahren hatte, daß er aus dem Gebiet des Herodes sei, sandte er ihn zu Herodes, der auch selbst in jenen Tagen zu Jerusalem war. 8 Als aber Herodes Jesus sah, freute er sich sehr; denn er wünschte schon seit langer Zeit ihn zu sehen, weil er vieles über ihn gehört hatte, und er hoffte, irgend ein Zeichen durch ihn geschehen zu sehen. 9 Er befragte ihn aber mit vielen Worten; <i>er</i> aber antwortete ihm nichts. 10 Die Hohenpriester und die Schriftgelehrten standen aber auf und verklagten ihn heftig. 11 Als aber Herodes mit seinen Kriegsleuten ihn geringschätzig behandelt und verspottet hatte, warf er ihm ein glänzendes Gewand um und sandte ihn zu Pilatus zurück. 12 Pilatus und Herodes aber wurden an demselben Tag Freunde miteinander, denn vorher waren sie gegeneinander in Feindschaft. 13 Als	sterben sollte. 33 Pilatus ging nun wieder hinein in das Prätorium und rief Jesus und sprach zu ihm: Bist <i>du</i> der König der Juden? 34 Jesus antwortete [ihm]: Sagst du dies von dir selbst, oder haben dir andere von mir gesagt? 35 Pilatus antwortete: Bin <i>ich</i> etwa ein Jude? Deine Nation und die Hohenpriester haben dich mir überliefert; was hast du getan? 36 Jesus antwortete: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wenn mein Reich von dieser Welt wäre, so hätten meine Diener gekämpft, damit ich den Juden nicht überliefert würde; jetzt aber ist mein Reich nicht von hier. 37 Da sprach Pilatus zu ihm: Also du bist ein König? Jesus antwortete: <i>Du</i> sagst es, daß <i>ich</i> ein König bin. <i>Ich</i> bin dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, damit ich der Wahrheit Zeugnis gebe. Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört meine Stimme. 38 Pilatus spricht zu ihm: Was ist Wahrheit? Und als er dies gesagt hatte, ging er

(Tabelle 1) (Fortsetzung)

Markus 15.1 – 5	Matthäus 27, 11 – 14	Lukas 23, 1 – 16	Johannes 18, 28 – 38
		aber Pilatus die Hohenpriester und die Obersten und das Volk zusammengerufen hatte, 14 sprach er zu ihnen: Ihr habt diesen Menschen zu mir gebracht, als mache er das Volk abwendig; und siehe, ich habe ihn vor euch verhört, und habe an diesem Menschen keine Schuld gefunden, betreffs dessen ihr ihn anklagt; 15 aber auch Herodes nicht, denn ich habe euch zu ihm gesandt, und siehe, nichts Todeswürdiges ist von ihm getan. 16 Ich will ihn nun züchtigen und losgeben.	wieder zu den Juden hinaus und spricht zu ihnen: <i>Ich</i> finde keinerlei Schuld an ihm;

2. Gerichtssprache

Wie sehr der heutige Leser den Bibeltext bereits verinnerlicht hat, wird an einem im Grunde genommen ganz banalen Problem ersichtlich, das jedem von uns aus dem eigenen Leben geläufig ist, das wir aber üblicherweise komplett ausblenden, wenn wir uns den Verlauf des Pilatus-Prozesses vor Augen führen: letzterer war Römer, der Angeklagte *Jesus* Aramäer. Als solche haben sie natürlich unterschiedliche Sprachen gesprochen. Man braucht nicht auf den Turmbau zu Babel und seine Konsequenzen der Sprachenverwirrung zu rekurren,⁶¹ um zu gewärtigen, dass auch in der Antike die Verständigung über Sprachgrenzen hinweg schwierig gewesen ist. Man lese nur in der Apostelgeschichte 21.37, wo *Apostel Paulus* den römischen Hauptmann um ein Gespräch bittet: ganz überrascht ant-

61 Genesis 11, 7.

wortet der: „Kannst du griechisch?“. Bei dem uns hier beschäftigenden Prozess werden Kommunikationsprobleme jedoch nicht einmal angedeutet, weder in den Evangelien noch in der zu diesem Prozess verfassten Literatur.

Es spricht aber gleichwohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass *Jesus* nicht griechisch (und wohl ganz sicher nicht lateinisch) konnte, und dass *Pilatus* nicht des Aramäischen mächtig war. Wenn das tatsächlich so gewesen sein sollte, hat also ein Dolmetscher aushelfen müssen. In diesem Fall sind allerdings all die feinsinnigen Gedanken und Überlegungen, die dem (nachfolgend, sub 5, zu erörternden) Wortwechsel zwischen *Pilatus* und *Jesus* gewidmet werden, so gut wie hinfällig. Dann nämlich geht es nicht um Nuancen des Gesagten, Gemeinten bzw. Verstandenen, sondern um mehr oder minder grobschlächtige Aussagen;⁶² das ist nun einmal so im alltäglichen Gerichtsgeschehen.

Dass man sich auch in der Antike der Hilfe von Dolmetschern vergewissert hat, ist an sich eine ebenso selbstverständliche wie banale Aussage. Wenn es denn dafür irgendwelcher Belege bedarf, mögen etwa die Erwähnung eines beruflichen Dolmetschers (*interpre*s) bei *Cicero*⁶³ bzw. die autobiographische Notiz des *Flavius Josephus*⁶⁴ dienen: Anlässlich der Belagerung Jerusalems durch den späteren Princeps *Titus* war letzterer offenbar immer wieder auf eine einvernehmliche Beendigung des Krieges aus:

... und unterbrach seine kriegेरischen Anstalten immer wieder durch Friedensvorschläge. Ueberzeugt davon, dass das Wort oft weit schneller zum Ziele führe, als das Schwert, mahnte er sie persönlich zu wiederholtenmalen, die fast schon genommene Stadt zu übergeben und damit auch das eigene Leben zu retten. Endlich schickte er auch noch den Josephus an sie mit der Weisung ab, mit den Juden in ihrer Muttersprache zu unterhandeln, weil er dachte, dass sie sich von einem Landsmann leichter zum Nachgeben bestimmen lassen würden.

Während die beiden genannten Autoren auf außerjuristische Kommunikationsprobleme Bezug nehmen, findet sich in den *Digesten* immerhin ein Hinweis auf Sprachdifferenzen im materiell-rechtlichen Bereich, genauer anlässlich der Diskussion, ob eine schuldrechtliche Verpflichtung (*obligatio*) auch dann wirksam zustandekommt, wenn die Parteien unterschiedliche Sprachen bei der Eingehung der Verbindlichkeit verwandt haben:

⁶² Zur Subjektivität und der Gefahr der inhaltlichen Verzerrungen durch Dolmetscher sehr lesenswert der Roman von *Marias*, Mein Herz so weiss, dt. 1992.

⁶³ *Cicero*, In Verrem II, liber III.37(84).

⁶⁴ *Flavius Josephus*, BJ V, 361; dazu etwa *Schreckenberg* s.v. Josephus (Flavius Josephus) in: Reallexikon für Antike und Christentum, Bd. 18, Sp. 761, 767, sowie *Williams*, Romans and Barbarians, 1999, S. 139ff.

D 45.1.1.6 (Ulp 48 ad Sab): „Es ist unerheblich, wenn die Antwort in einer anderen Sprache gegeben wird. Wenn also jemand auf lateinisch befragt und die Antwort wird auf griechisch gegeben, entsteht die obligatio, wenn die Antwort nur mit der Frage korrespondiert. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall. Man kann allerdings Zweifel daran hegen, ob wir das auch auf andere als gerade die griechische Sprache übertragen, etwa auf die punische, assyrische oder irgendeine andere. Sabinus hat sich dazu verlautbart; doch ist es zutreffend, dass jedwede Sprache eine obligatio hervorbringen kann, wenn nur jede Partei die Sprache der anderen entweder selbst versteht oder mittels eines aufrichtigen (verum) Übersetzers.“

Damit ist freilich immer noch nicht belegt, wie man sich gerade vor Gericht mit Fremdsprachlichkeit beholfen hat. Soweit mir erkennbar, haben wir dafür keine Belege. Deswegen muss es bei dem Unsicherheitsfaktor verbleiben, dass der von Markus (und Matthäus) berichtete Wortwechsel vielleicht auch deshalb nur so knapp war, weil sich eben der Übersetzer knapp gehalten hat.

3. Kompetenzfragen

Hinter dieser Überschrift verbirgt sich ein delikates Problem, das sich zu der Frage zuspitzen lässt, warum eigentlich die Hohepriester *Jesus* dem *Pilatus* vorgeführt haben.⁶⁵ Hatte der überhaupt die rechtliche Befugnis, eine Todesstrafe zu verhängen?⁶⁶ Das ist keineswegs selbstverständlich, wie alsbald zu zeigen sein wird. Aber auch wenn ein solches Recht bestanden haben sollte, fragt sich immer noch, warum die Ankläger nicht selber zur Tat geschritten sind?

Es geht mithin um die technische Frage, ob *Pilatus* die *potestas* oder das *ius gladii* hatte.⁶⁷ Um darauf antworten zu können, muss folgendermaßen differenziert werden: Erstens, was für eine Amtsgewalt mit diesem Terminus überhaupt umschrieben ist; oder – anders formuliert – gegen welchen Personenkreis ist dieses *ius* gerichtet? Und zweitens, hatte *Pilatus* tatsächlich dieses Schwertrecht?

⁶⁵ Vgl. *Liebs*, Das Recht der Römer und die Christen, 2015, S. 10.

⁶⁶ Aufschlussreich zur grundsätzlichen Einstellung zur Todesstrafe *Kurylowicz*, Lucius Annaeus Seneca über die Todesstrafe, in: *Scripta minora selecta*, 2014, S. 150 ff.

⁶⁷ Hierzu *Mommsen*, Römisches Strafrecht, 1899, S. 243 ff.; *Santalucia*, La giustizia penale, in: *Altri Studi di Diritto Penale Romano*, 2009, S. 63, 81 ff. Zur Unübertragbarkeit dieser Kompetenz s. D 50.17.70, Ulp. I de off. proconsulis.

a) Inhaltsbestimmung

Hinsichtlich des ersten Teilaspekts ist zu bedenken, dass sich der Bedeutungsgehalt des Ausdrucks *ius gladii* in den nachchristlichen Jahrhunderten gewandelt hat. Umfasste er in der Spätzeit das Recht über Leben und Tod der römischen Bürger schlechthin⁶⁸, so beschränkte er sich in der Zeit etwa des *Augustus* auf die Kapitalstrafbarkeit über Soldaten⁶⁹. Aus Cassius Dio (53. 14. 5) ergibt sich aber auch, dass ἀρχόμενοι, d. h. Provinziale ohne römisches Bürgerrecht, der Kapitalgerichtsbarkeit unterfielen⁷⁰. Anders als der *Apostel Paulus* hatte *Jesus* kein römisches Bürgerrecht, war also von der Kapitalgerichtsbarkeit des Präfekten erfasst.

b) *Ius gladii* des Pilatus?

Schwieriger ist die Antwort auf die zweite Teilfrage: Dass *Pilatus* das *ius gladii* tatsächlich hatte, erwähnt ausdrücklich *Johannes* in seinem Evangelium (18.31); *Pilatus* bietet den Juden die Auslieferung *Jesu* an, damit sie ihn gemäß ihrem Gesetz aburteilen können. Die Juden lehnen jedoch ausdrücklich unter Hinweis auf die ihnen fehlende Kompetenz zur Vollstreckung von Todesurteilen ab.

Im Gegensatz zu diesem Befund steht nun nicht nur der Bericht von der Ehebrecherin, die vor *Jesus* gebracht wird,⁷¹ sondern auch die Steinigung des *Stephanus*⁷² und des *Jakobus*.⁷³ Darüber hinaus gab es offenbar eine Art Lynchrecht⁷⁴ gegenüber unbefugten Eindringlingen in den Tempelbezirk⁷⁵. Im Einklang mit Joh. 18.31 befindet sich aber, neben *Josephus* selbst,⁷⁶ die überwiegende Zahl

⁶⁸ Vgl. *Sherwin-White*, *Roman Society and Roman Law in the New Testament*, 1963, S. 3 ff.

⁶⁹ *D. Nörr*, TR 33, 1965, S. 100 (Rez. des in der voranstehenden Fußnote genannten Buches).

⁷⁰ *D. Liebs*, Das *ius gladii* der römischen Provinzgouverneure in der Kaiserzeit, ZPE 43, 1981, S. 220 in Fn. 25 als „wohl unstreitig“ bezeichnet.

⁷¹ Joh 8, 3 ff. Die Tatsache, dass die Frau nicht gesteinigt wird, spricht nicht zwingend gegen eine Tötungskompetenz der Juden, sondern ist aus alttestamentarischer Tradition heraus zu verstehen, vgl. *D. Daube*, Das Alte Testament im Neuen – aus jüdischer Sicht, Xenia Heft 10, Konstanzer althistorische Vorträge und Forschungen, S. 27 f.

⁷² Apostelgeschichte 7.58.

⁷³ *Flavius Josephus* AJ XX.IX.1.

⁷⁴ *Raballo*, ANRW II, 13, S. 737; allerdings ist die Assoziation des Begriffs mit „Lynchjustiz“ verfänglich, da es sich gerade um ein rechtlich gebilligtes Vorgehen handelte.

⁷⁵ *Flavius Josephus*, BJ VI.II.4; s. auch OGIS, 598.

⁷⁶ BJ II.VIII.1; VI.V.3; AJ XX.IX.1; XVII.X.9.

außerbiblischer Quellen: *Seneca* in seiner Schrift „de ira“;⁷⁷ das erste und – insbesondere – vierte Edikt von Kyrene⁷⁸ und die Inschrift von Nazareth⁷⁹.

Weder *Josephus* noch die außerbiblischen Quellen erwähnen jedoch, dass gerade *Pilatus* das *ius gladii* innehatte. Daher ist man hier im Wesentlichen auf Mutmaßungen angewiesen. Eine könnte etwa so lauten: *Pilatus* war, wie schon erwähnt, der fünfte Präfekt von Judaea. Vom ersten, *Coponius*, ist überliefert, dass er von *Augustus* mit dem *ius gladii* nach Judaea geschickt worden war.⁸⁰ Nur den senatorischen Gouverneuren stand das Schwertrecht höchstpersönlich zu, den ritterlichen musste es eigens vom Kaiser oder durch Gesetz übertragen werden⁸¹. Solch eine Übertragung kann man sich aber nur schwer als persönliches Privileg vorstellen; näher liegt da eine in den lokalen Gegebenheiten liegende Sachnotwendigkeit, so dass das *ius gladii* jedem Präfekten von Judaea übertragen worden sein dürfte. Es handelte sich dabei schließlich um eine Region nicht allzu großer Friedfertigkeit, genauer: notorischen Aufrührertums. Dieser (vielleicht etwas akademischen) Mutmaßung lässt sich jedoch noch eine zweite, handfestere anfügen: *Philo* charakterisiert *Pilatus* in seiner bereits oben angesprochenen Schrift *legatio ad Gaium* in ausgesprochen düsteren Tönen;⁸² er häuft Vorwurf auf Vorwurf. Einer von ihnen lautet, dass *Pilatus* Angst davor bekam, die Juden würden dem Kaiser Mitteilung davon machen, dass er τοὺς ἀκρίτους καὶ ἐπαλλήλους φόνους begangen habe (302), also wiederholte Hinrichtungen, denen keine Aburteilungen vorangegangen waren. Mit anderen Worten: *Philo* macht *Pilatus* hier also das Fehlen von Verurteilungen, nicht dagegen das Töten schlechthin zum Vorwurf. Das impliziert aber wiederum, dass *Philo* die Tötungskompetenz des *Pilatus* nicht anzweifelt, soweit zuvor ein Urteil gefällt worden ist. In Verbindung mit Joh. 18.31 spricht damit eine solide Wahrscheinlichkeit dafür, dass *Pilatus* tatsächlich das *ius gladii* eingeräumt worden war.⁸³

Allein schon am oben genannten Beispiel der Ehebrecherin zeigt sich jedoch, dass es hinsichtlich der Tötungskompetenz wohl keine klare Trennlinie gegeben haben wird. Auch die Juden haben Vollstreckungen vorgenommen und vornehmen dürfen; das zeigt sich insbesondere an dem Tötungsrecht gegenüber dem, der

⁷⁷ De ira II.V.5.

⁷⁸ FIRA I, 68.

⁷⁹ Dazu *Wenger*, Eine Inschrift aus Nazareth, ZRG, rom Abt. 51, 1931, S. 39f.

⁸⁰ *Flavius Josephus*, Jos. BJ II. VIII. 1; AJ. XVIII. I.1.

⁸¹ *Liebs*, Das *ius gladii* der römischen Provinzgouverneure in der Kaiserzeit, ZPE 43, 1981, S. 223.

⁸² XXXVIII.299 – 305.

⁸³ S. auch *Otte*, Neues zum Prozeß gegen Jesus? – Die „Schuldfrage“ vor dem Hintergrund der christlich-jüdischen Beziehungen, NJW 1992, 1019, 1024.

unbefugterweise den Tempelbezirk betreten hat. Eine eindeutige Lösung wird sich angesichts dieser Quellenlage wohl nicht finden lassen, wahrscheinlich hat es sie auch gar nicht gegeben. Sieht man die Steinigungen *Stephanus'* und *Jakobus'* als Fälle von Lynchjustiz, so könnte doch eine (durch den Bericht als möglich implizierte) Steinigung im Falle der Ehebrecherin – wenigstens stillschweigend – geduldet worden sein⁸⁴. Die Römer dieser Zeit hatten immerhin ein geschärftes Bewusstsein für die Vorwerfbarkeit von Ehebruch durch die augusteische Reformgesetzgebung,⁸⁵ während für Religionsvergehen die kaiserliche Devise auf Toleranz lautete.⁸⁶

Denkbar ist allerdings auch, dass einer Duldung wie im Fall der Ehebrecherin ein Gedanke zugrunde lag, der wenigstens auch die Tötung bei Betreten des Tempelbezirks hätte rechtfertigen können; nämlich, dass ein *manifestus*, also der auf frischer Tat Ertappte, strafrechtlichen Sonderregeln unterfiel. Bestand aber tatsächlich solch ein Nebeneinander von faktischem und rechtlichem Zustand, so ist die in diesem Zusammenhang eigentlich interessierende Frage, warum sich das Synedrium zu rechtmäßigem Handeln entschlossen hat, anstatt auf faktischem Wege das schließliche Ergebnis herbeizuführen – ein Versuch in diese Richtung war ja (zumindest ausweislich des Johannes-Evangeliums⁸⁷) schon einmal unternommen worden.⁸⁸

Eine Antwort soll hier nicht versucht werden; nur ist die Richtung, in die man dabei denken könnte, vielleicht die, dass sich die Juden gegenüber der Besatzungsmacht Rom ostentativ von „den Christen“ distanzieren wollten. Dass man dagegen aus dem Bericht von der Auslieferung *Jesu* an *Pilatus* die Schlussfolgerung ziehen kann, das Synedrium sei an der Hinrichtung in keiner Weise beteiligt gewesen,⁸⁹ erscheint allerdings unwahrscheinlich. Auch ist es wohl etwas weit hergeholt, dass mit der Auslieferung und der vorhersehbaren Kreuzigung die

⁸⁴ Vgl. außer *Sherwin-White*, *Roman Society and Roman Law in the New Testament*, 1963, S. 3 ff., auch noch *Nörr*, Rechtsgeschichtliche Probleme in den Evangelien, Kontexte 3, 1966, S. 98 ff.; *Ders.* (wie Fn. 65) S. 101; *Schumann*, Bemerkungen zum Prozeß Jesu, ZRG, Rom. Abt., 82, 1965, S. 319.

⁸⁵ Zum augusteischen Familienreformversuch s. etwa *Raditsa*, Augustus' Legislation Concerning Marriage, ANRW II/13, 1980, S. 278 ff.; *D. Nörr*, The Matrimonial Legislation of Augustus, The Irish Jurist 16, 1981, 350; *Astolfi*, La Lex Iulia et Papia, 2. Aufl., 1986; *Mette-Dittmann*, Die Ehegesetze des Augustus, 1991.

⁸⁶ S. nur *Tac. Ann.* I.73; *Suet. Tib.* 28; vgl. dazu *Latte*, Religiöse Begriffe im frühromischen Recht, ZRG, rom. Abt. 67, 1950, S. 47, 58.

⁸⁷ Joh 8, 59.

⁸⁸ Hierzu eindringlich *Biser*, Prozess und Kreuzestod, in: Wenz (Hrsg.) *Christus – Jesus und die Anfänge der Christologie*, 2011, S. 262, 265 ff.

⁸⁹ Lietzmann, Der Prozeß Jesu, Sitzber. d. Pr. Akad. d. Wiss. 1931, S. 313 ff.

Verfluchung *Jesu* bezweckt worden sei (Deut. 21.23)⁹⁰. Zum Beispiel erweckt die Art, wie *Philo* in seiner Schrift *Περὶ τῶν ἐν μέρει διαταγμάτων* über die von jüdischen Gerichten zu verhängende Todesstrafe schreibt, den Anschein, als läge die Exekutionsbefugnis in den Händen der jüdischen Gemeinde;⁹¹ er gibt keinen Hinweis darauf, dass zu dieser Zeit in Alexandrien eine solche Kapitalgerichtsbarkeit überhaupt nicht bestand.

Als vorläufiges Ergebnis folgt daher, dass – egal, wie sich die Praxis mit einem Nebeneinander von rechtlichem und faktischem *ius gladii* arrangiert hatte – der Bericht von der Auslieferung *Jesu* durch das Syndrium an *Pilatus* mit dem Ziel, seine Verurteilung und Hinrichtung zu erreichen, historische Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann.

4. Verfahrensleitung

Auf die Frage nach der Anwendbarkeit römischer Strafrechtsprinzipien kann man wahrscheinlich gar nicht pragmatisch genug antworten.⁹² Im Laufe der ersten beiden Jahrhunderte nach Christus mag sich durch Intensivierung der Reskriptionenpraxis, vor allem ab *Hadrian*, vieles geändert haben. Zur Zeit des *Pilatus* jedenfalls dürfte der römische Magistrat verfahren haben, wie es ihm durch seine Erziehung vertraut war. Die theoretische wie praktische Ausbildung eines Römers der Oberschicht⁹³ vermittelte römische Grundgedanken, die der *discipulus* auf seinem späteren Gang durch den *cursus honorum* in die Tat umsetzte. So nimmt es denn auch nicht wunder, dass die Magistrate die stadtrömische Zweiteilung des Zivilprozesses (*in iure, apud iudicem*) auf die Provinzen übertragen haben.⁹⁴ Und sollte einmal solch eine Magistrat keine juristische Ausbildung genossen haben, wird er sich in Elementarlehrbüchern des römischen Rechts (oder auch der Rhetorik⁹⁵) die nötigen Kenntnisse verschafft haben.⁹⁶

⁹⁰ So aber *Schniewind*, Das Evangelium nach Markus, 1937, S. 183

⁹¹ Z. B. I, 316; II, 28; II, s. allerdings auch *Leisegang*, RE XX.1, s.v. „*Philo* (41)“, Sp. 27, der *Philos* Schrift als Idealgesetzgebung ansieht. Insofern wäre der Beweiswert mit Vorsicht zu genießen.

⁹² S. auch noch die unten, sub 5 vor a, zitierte Proculus-Stelle D 1.18.12, sowie *Liebs*, Das Recht der Römer und die Christen, 2015, S. 13 ff.

⁹³ Dazu statt vieler *Bonner*, Education in Ancient Rome, 1977; auf S. 289 ff. insbesondere zur juristischen Ausbildung.

⁹⁴ S. nur *R. Hoffman*, Civil Law Procedures in the Provinces of the Late Roman Republic, The Irish Jurist XI, 1976, S. 355 f.

⁹⁵ Dazu erneut *Bonner*, Education in Ancient Rome, 1977, S. 289 ff.

⁹⁶ So für Ägypten, *Brunt*, JRS 65, 1975, The Administrators of Roman Egypt, S. 134 f.

Darüber hinaus wird man annehmen dürfen, dass die Verfahrensleitung durch den Vertreter der römischen Besatzungsmacht in einer Provinz (bzw. einem Teil davon) sehr viel freier war, als man dies von einer Betrachtung allein der Verhältnisse in der Stadt Rom kennt bzw. annehmen würde. Das schreibt ausdrücklich *Proculus*, also ein Jurist aus der Zeit gerade des vorliegenden Prozesses,⁹⁷ in

D 1.18.12 (Procul. 4 ep.): „Aber obwohl derjenige, der einen Provinz verwaltet, stellvertretend die Aufgaben aller Magistrate Roms erfüllen muss, ist gleichwohl nicht darauf zu sehen, wie man es in Rom macht, sondern darauf, was zu geschehen hat.“

Wenn sich *Blinzler* darüber empört,⁹⁸ dass die Juden mit der Auslieferung *Jesu* an *Pilatus* die Anklage verändert haben – anstatt Zauberei, Verführung und Verleitung des Volkes nunmehr der Vorwurf des *crimen laesae maiestatis*, berührt er das nicht ganz einfache Problem der Konkurrenzen von Delikten, bzw. von Tateinheit (d. h. eine Handlung erfüllt mehrere Tatbestände; vgl. § 52 StGB), und geht vielleicht zu sehr von modernem Rechtskraftverständnis (z. B. *ne bis in idem*) aus. Ist nicht auch die Ansicht vertretbar, dass *Jesus* mehrere Delikte begangen hat, bzw. dass sein Verhalten mehrere Straftatbestände erfüllt hat, für deren Aburteilung dann auch mehrere Gerichte zuständig waren?⁹⁹ Ein modernes Beispiel wäre etwa eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, in der die Verletzung europäischen Rechts gerügt wird, während in der Vorinstanz vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verstoß gegen das Grundgesetz Gegenstand der Verhandlung gewesen ist.

5. *Jesus* als Geständiger?

Das römische Prozessrecht hatte den Grundsatz herausgebildet: *confessus pro iudicato habetur*. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass dann, wenn der Angeklagte bzw. Beklagte die Tat gestand, sich der Richter die Beweiserhebung ersparen und sogleich zur nächsten Stufe des Verfahrens fortschreiten konnte, gegebenenfalls also zur Exekution der Strafe. Dieser Grundsatz ist keine Anomalie

⁹⁷ Zur Person und Datierung *Kunkel*, Die Römischen Juristen, Neudruck 2001, S. 123 ff.

⁹⁸ Der Prozeß *Jesu*, 4. Aufl., 1969, S. 245 ff.

⁹⁹ Andeutungen dazu bei *Wlassak*, Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer, 1917, S. 30 ff., der jedoch den Fall vor Augen hat, dass der Erstprozess zum Freispruch geführt hat. Probleme der im Text angedeuteten Art können auch noch einem heutigen Prozessrechtler Kummer bereiten.

aus rechtshistorischer Frühzeit,¹⁰⁰ sondern findet sich beispielsweise in Gestalt des Anerkenntnisurteils, § 307 ZPO, auch im heutigen Recht.¹⁰¹ Dagegen mag man einwenden, dass letzteres Beispiel das Zivilrecht betreffe. Im vorliegend maßgeblichen Strafrecht seien dagegen andere Maßstäbe anzusetzen, und das sei auch schon im antiken Rom der Fall gewesen.¹⁰²

Das ist insoweit zutreffend, als die Regel in den Digesten¹⁰³ vornehmlich im zivilprozessualen Umfeld diskutiert wird – aber eben nicht nur, wie sich aus der folgenden Stelle ergibt:

D 48.18.1.27 (Ulp. 8. de off. procons.): „Wenn jemand freiwillig ein Geständnis ablegt, darf man ihm nicht immer Glauben schenken: es könnte nämlich aus Furcht oder aus einem sonstigen Grund hervorgerufen sein. Es gibt einen Brief (epistula) der divi fratres¹⁰⁴ an Voconius Saxa, der einen Freispruch in dem Fall anordnet, dass sich einer, der ein Geständnis abgelegt hat, als unschuldig herausstellt. Wörtlich heißt es dort: „Lieber Saxa, du hast klug und im Sinne der Humanität gehandelt, als du den Sklaven, nachdem der Verdacht aufgekommen war, dass er sein Mordgeständnis aus Furcht davor abgegeben hat, zu seinem Herrn zurückgebracht zu werden, verurteilt hast, dabei seine falsche Aussage aufrechterhaltend, um auf dessen Grundlage die vermeintlichen Komplizen zu foltern, die er auch fälschlich angezeigt hatte, um sodann umso sicherer hinsichtlich der Tatsachen sein zu können. Dein kluges Judiz erwies sich auch als zutreffend, alldieweil durch die Folter klargestellt werden konnte, dass jene nicht seine Komplizen gewesen sind dass er sich fälschlich angezeigt hatte...“¹⁰⁵

Voconius Saxa war Prokonsul von Afrika, als er einen Sklaven aufgrund dessen Geständnisses, einen Mord begangen zu haben, verurteilt hat. Er tat dies unbeschadet des Umstands, dass er von vornherein Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses hatte. Voconius stellte nach dem Urteil – also ohne rechtliche

100 Zum Fortwirken dieser Regel im Mittelalter *Elsener*, Deutsche Rechtssprache und Rezeption, in: Gernhuber (Hrsg.) Tradition und Fortschritt im Recht, FS zum 500-jährigen Bestehen der Tübinger Juristenfakultät, 1977, S. 47, 58.

101 Dazu etwa *Heiß*, Anerkenntnis und Anerkenntnisurteil im Zivilprozess, 2012, S. 34 ff. (zum Bezug auf die römisch-rechtlichen Regel); s. auch *Manthe*, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl., 2007, S. 62.

102 *Otte*, Neues zum Prozeß gegen Jesus? – Die „Schuldfrage“ vor dem Hintergrund der christlich-jüdischen Beziehungen, NJW 1992, 1019, 1025; *Mayer-Maly*, Rechtsgeschichtliche Bemerkungen zum Prozeß Jesu, FS Trinkner, 1995, 39, 43.

103 Der Titel 42.2 trägt die Überschrift: *de confessis*. Hierzu *Kaser/Hackl*, Das Römische Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1996, § 37.

104 Dabei handelt es sich um *Mark Aurel* und *Lucius Verus*, die als *principes* gemeinsam von 161 bis 169 regierten.

105 Dazu etwa *Bauman*, Human Rights in Ancient Rome, 2000, S. 49 f.; *Bradley*, Slavery and society at Rome, 1994, S. 162. Der weitere Verlauf des Briefes weist Voconius an, den Sklaven per Gnadenakt freizusprechen unter der Bedingung, dass er nie wieder in die Gewalt seines *dominus* zurückkehren darf.

Verpflichtung¹⁰⁶ – weitere Untersuchungen an, die die Unschuld des Sklaven bewiesen; er hatte nämlich sich nur deshalb selbst bezichtigt, weil er die Rückkehr zu seinem *dominus* vermeiden wollte.¹⁰⁷

Bericht und Brief implizieren mithin die Anwendbarkeit und Anwendung der *confessio*-Regel auch in einem Mordverfahren.¹⁰⁸ Die gesamte Diskussion sowohl der *divi fratres* als auch des *Ulpian* dreht sich um den richtigen Umgang mit einem als falsch erkannten Geständnis; die Anwendung der Regel *confessus pro iudicto habetur* wird dagegen als selbstverständlich auch in diesem Kontext unterstellt. Auch wenn zwischen dem Pilatus-Prozess und dem des *Voconius Saxus* knapp 150 Jahre liegen dürften, ist nicht ersichtlich, dass bzw. warum sich diese Regel – sie fasst ja im Grunde genommen ein auf gesundem Menschenverstand beruhendes Verhalten in rechtliche Form¹⁰⁹ – im Strafrecht erst in dieser Zwischenphase entwickelt haben sollte, nachdem sie im Zivilrecht schon lange zuvor gegolten hatte.

Es kommt aber insbesondere auch noch hinzu, dass *Sallust* in seiner Beschreibung der Verschwörung des *Catilina*¹¹⁰ gerade im strafrechtlichen Kontext auf diese Regel Bezug nimmt:

Daher lautet mein Antrag: Da durch den gottlosen Plan ruchloser Bürger der Staat in die höchste Gefahr gestürzt ist und diese durch das Geständnis des Titus Volturcius und der allobrogischen Gesandten überführt und selbst geständig sind, dass sie zu Mord, Brand und anderen unmenschlichen Gräueltaten an ihren Mitbürgern und am Vaterland entschlossen waren, so ist an

106 Das deutsche Strafprozessrecht erhebt ein solches Vorgehen heutzutage zur rechtlichen Pflicht, vgl. nur BVerfG NJW 2013, 1058; BGH NStZ 2014, 53. Dogmengeschichtlich zu dieser bereits früh einsetzenden Entwicklung etwa v.Soden, *Cofessio* zwischen Beichte und Geständnis, 2010, S. 86.

107 Die Lage des Sklaven muss verzweifelt gewesen sein, wenn er den sicheren Tod via Amtsgewalt vorzog; er konnte schließlich nicht mit dem Wahrheitsdrang des Prokonsuls rechnen. Doch warum beging der Sklave nicht Selbstmord oder floh, wie etwa der Sklave *Androclus* in Gellius, NA, V, 14? Gab es noch andere Motive für seine *confessio*? Der Sachverhalt ist jedenfalls verwirrend.

108 So vornehmlich *Kunkel*, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: Kleine Schriften 1974, S. 11, 19; *Thomas*, *Confessus pro iudicato* (L'aveu civil et l'aveu pénal à Rome), in: *L'Aveu. Antiquité et Moyen Âge*, 1986, 89 ff.; *Reinbold*, Der älteste Bericht über den Tod Jesu, 1994, S. 262; *Paulus* in: *Neuer Pauly, Enzyklopädie der Antike*, s.v. *confessio*.

109 Daher galt auch die Flucht, das Aufgeben der eigenen Verteidigung (*defensionem relinquere*) oder die Bestechung der eigenen Ankläger als Geständnis; vgl. *Kunkel*, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: *Kl. Schriften*, 1974, S. 11, 19. Wir finden diesen gesunden Menschenverstand heutzutage auch in manchen Ländern (etwa Österreich oder die USA), in denen beispielsweise ein Insolvenzverfahren ohne weitere Vorprüfung auf Schuldnerantrag hin eröffnet wird. In Deutschland geschieht dies deshalb nicht, um die Möglichkeit des Insolvenzgeldes nicht zu beschneiden.

110 De *Catilinae coniuratione* 52.36.

denen, die gestanden haben und wie an denen, die todeswürdiger Verbrechen überführt wurden, nach dem Beispiel unserer Vorfahren die Todesstrafe zu vollziehen.

Wenn also die Regel auch in einem Strafprozess relevant gewesen sein dürfte, drängen die Berichte sowohl des *Markus* als auch des *Matthäus* die Frage geradezu auf, ob nicht *Jesus* als ein *confessus* anzusehen ist?

Bevor eine Antwort auf genau diese Frage gegeben wird, sei noch einmal zweierlei in Erinnerung gerufen: zum einen, dass die im Spiele befindlichen Verständnisschichten des historischen Vorkommnisses, gegebenenfalls zusätzlich des Dolmetschers,¹¹¹ der tendenzgerichteten Berichterstattung der Autoren sowie des heutigen Lesers eine Rekonstruktion zu einem waghalsigen Unterfangen machen; zum anderen, dass man dessen eingedenk sein muss, dass das hier untersuchte Geschehen weit entfernt von der intellektuellen, auch im römischen Recht geschulten Geisteselite Roms stattfand. Man wird daher vermutlich nicht die gleiche Stringenz rechtmäßigen Verhaltens erwarten dürfen wie vielleicht bei einem Prozess im Zentrum Roms. Diese Vermutung wird untermauert durch die oben (sub 4) zitierte Aussage des *Proculus*.

a) Anklagefrage: 1 Und alsbald am frühen Morgen hielten die Hohenpriester Rat samt den Ältesten und Schriftgelehrten und das ganze Synedrium, und sie banden Jesus und führten ihn weg und überlieferten ihn dem Pilatus. 2 Und Pilatus fragte ihn: Bist du der König der Juden?

Das Verfahren vor *Pilatus* beginnt abrupt: Der römische Präfekt stellt – in jedem der kanonischen Evangelien¹¹² – dieselbe Frage, ob nämlich *Jesus* der König der Juden sei. ‚König‘ durfte sich bei Todesstrafe nur derjenige nennen, der vom Princeps höchstpersönlich die Erlaubnis zur Führung dieses Titels erhalten hatte. Das war im Falle *Jesu* evidentermaßen nicht der Fall, so dass diese Frage im Klartext bedeutet, ob *Jesus* ein todeswürdiges Verbrechen begangen habe; denn die Anmaßung, ein König zu sein, bedeutete die Verletzung „of the supremacy of Rome as against other peoples“¹¹³ und erfüllte den Tatbestand des *crimen laesae maiestatis*.¹¹⁴

¹¹¹ Im Italienischen gibt es das Sprichwort: *traduttore é traditore*: Der Übersetzer ist ein Betrüger.

¹¹² Mk. 15, 2; Mt. 27, 11; Lk 23, 3; Joh. 18, 33.

¹¹³ Bauman, *The crimen maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate*, 1967, S. 14.

¹¹⁴ AA. Bammel, *The Trial before Pilate*, in: Bammel/Moule (Hrsg.) *Jesus and the politics of his day*, 1984, S. 434f., der aber m. E. zu Unrecht den Königstitel in der Anklagefrage als einen religiösen Begriff auffasst. Es mag sein, dass „... has primarily a religious meaning in Jewish

b) Jesu Antwort: *Er aber antwortete und sprach zu ihm: Du sagst es.*

Im Gegensatz zum Johannes-Evangelium antwortet *Jesus* auf diese mithin hoch gefährliche Frage bei allen drei Synoptikern gleichermaßen: σὺ λέγεις. Das ist eine nur schwer ins Deutsche übersetzbare Aussage, weil die griechischen Verben (wie etwa auch die lateinischen) gegenüber der deutschen Sprache die Eigenheit aufweisen, dass sie das handelnde Subjekt gleich mitbezeichnen. Wenn also im Deutschen zwei Wörter notwendig sind, um zu sagen „du sagst“, geht das im Griechischen mit nur einem Wort: *legeis*. Da es im Altgriechischen keine Worte für „ja“ oder „nein“ gibt, ist die typische Bejahung eben die: „Du sagst es“.

Während insofern also alles nach einem glatten Geständnis aussieht, kommt die Irritation ins Spiel, dass die Synoptiker nun gleichwohl *Jesus* die Antwort mit zwei Wörtern in den Mund legen. Das hinzugefügte σὺ heißt „du“ – mit der Folge, dass man die Antwort so lesen kann (wie es *Johannes* tatsächlich in 18.34 tut), als sei eine starke Betonung auf dem „du“. *Jesus* sagt demnach also: DU sagst es, dabei implizierend: ich sage das nicht.

Lässt man einmal das Dolmetscherproblem beiseite (das, wie schon erwähnt, gegebenenfalls all diese Feinsinnigkeiten zunichtemachen würde), käme es zunächst einmal darauf an, diese Antwort *Jesu* ins Aramäische zurückzuübersetzen. *M. Black* hat leider in seinem einschlägigen Buch¹¹⁵ gerade diese Antwort nicht behandelt; doch hat offenbar auch das Aramäische die zuvor erwähnte Eigenheit des Griechischen geteilt, derzufolge die Verbform zugleich das handelnde Subjekt determiniert. Damit wäre also das Problem dessen, was *Jesus* gemeint haben könnte, weiterhin ungelöst. Allerdings wird praktisch nirgends thematisiert, dass die Verstärkung des Subjekts in σὺ λέγεις keineswegs eine nur an dieser Stelle in den Evangelien auftauchende Anomalie für ein verstärktes „ja“ ist. Das zeigt beispielsweise *Matthäus*‘ σὸ εἶπας,¹¹⁶ das das ἐγὼ εἶμι in *Markus* wiedergibt.¹¹⁷

Man kann daher vielleicht folgende Hypothese aufstellen: Die vier Evangelisten haben *Jesu* Antwort möglicherweise verschieden verstanden: *Markus* und *Matthäus* als ein nachdrückliches „ja“; *Lukas* und *Johannes* als ein „ja schon, aber...“. Je nachdem wird dann natürlich *Pilatus*‘ Reaktion angepasst oder inter-

language“ (S. 418); aber dass *Pilatus* dies auch so verstanden hat, erscheint sehr fragwürdig; vgl. dazu *Strobel*, Die Stunde der Wahrheit, 1980, S. 95; sowie *Otte*, Neues zum Prozeß gegen Jesus? – Die „Schuldfrage“ vor dem Hintergrund der christlich-jüdischen Beziehungen, NJW 1992, 1019, 1024.

¹¹⁵ An Arameic Approach to the Gospels and the Acts, 2. Aufl., 1954.

¹¹⁶ Mt. 26, 64.

¹¹⁷ Vgl. *Goodspeed*, Problems of the New Testament translation, S. 64ff., der auch noch auf Lukas 22, 70f. und Johannes 18, 37 verweist. A.A. etwa *Aland*, ANRW II. 23.1, S. 170.

pretiert. Legt man aber ausschließlich die Version des *Matthäus* und *Markus* zugrunde, so ist *Jesus* tatsächlich ein *confessus*. So wie es beide Evangelisten schildern, ergibt sich ein klarer Verfahrensablauf.¹¹⁸ *Pilatus* fragt, ob *Jesus* die Tat begangen hat, sich König der Juden zu nennen. Und dieser antwortet „vollkommen richtig“. In beiden Fällen nimmt *Pilatus* die Antwort unbewegt hin. Er ist keineswegs verwundert oder verzweifelt.

Ein Zweifel äußernder *Pilatus* wäre aber wohl mit Gewissheit von den Evangelisten als solcher dargestellt worden. Gerade das aber tun sie beide nicht. Wenn *Winter*¹¹⁹ von *Markus* schreibt: „(he) wishes to emphasize the culpability of the Jewish nation for the death of Jesus...“ und *Blinzler* *Matthäus*’σὸ λέγεις als eine Verkürzung auffasst, weil anderenfalls *Pilatus* sich nicht hätte wundern müssen¹²⁰, begehen beide den Fehler, ihre Kenntnis und das Verständnis insbesondere von *Lukas* und *Johannes* in *Markus* hineinzulesen.

Im Zusammenhang mit dem Erklärungswert der Antwort *Jesu* stellt *Blinzler*¹²¹ überdies die Frage, ob ein „ja“ mit Vorbehalt (so liest er *Matthäus*) als Geständnis hat bewertet werden dürfen. Abgesehen davon, dass allenfalls der lukanische *Pilatus* einen Vorbehalt in *Jesu* Antwort gehört hat, ist damit eine komplexe rechtliche (eigentlich sogar urmenschliche) Frage angesprochen: Inwieweit hindern Verfahrensregeln, hinter deren Anwendung man sich ja verschanzen kann, die Wahrheitsfindung? Oder anders formuliert: Wie deutlich muss ein „nein“ sein, um nicht der Regel *confessus pro iudicato habetur* zu unterfallen? Dazu nur zwei Anhaltspunkte. Wie alsbald (unten sub d) noch einmal zu thematisieren sein wird, galt auch Schweigen als *confessio*; und der oben geschilderte Fall des *Voconius Saxa* zeigt, dass Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses die Anwendbarkeit der Regel nicht hinderte.

Überdies ist gerade an dieser Stelle zu wiederholen und zu betonen, dass es bei der aus der Sicht des römischen Richters keinesfalls spektakulären Szene einzig und allein auf den Verständnishorizont der mit der Kapitalgerichtsbarkeit ausgestatteten Obrigkeit ankam – also auf *Pilatus*. Er verkörperte die Macht, er hatte seine diversen Streitereien mit den Juden hinter sich, er war in deren interne Streitigkeiten einbezogen. Nichts an den Berichten des *Markus* und *Matthäus*

118 A.A. *Schneider* zu Mk 15, 14: „Viewed as a consecutive factual record of events the Markan report is inadequate...“ nicht zwingend; *Schneider*, The political charge against Jesus, in Bammel/Moule (Hrsg.) *Jesus and the politics of his day*, 1984, S. 404.

119 On the Trial of Jesus, 1974, S. 33.

120 AaO S. 280 N. 10 a. E. und S. 282 f. Vgl. ebenfalls E. Bammel, The Trial before Pilate, in *Jesus and the politics of his day*, 1984, S. 417.

121 Der Prozeß Jesu, 4. Aufl., 1969, S. 280 N. 10.

deutet an, dass zumindest bis zu diesem Zeitpunkt irgendetwas auf ein in seinen Augen außergewöhnliches Ereignis hätte schließen lassen können.¹²²

c) Erneute Anklage: 3 Und die Hohenpriester klagten ihn vieler Dinge an.

Es ist kein Einwand gegen die Annahme, *Jesus* sei ein *confessus*, dass das Verfahren nicht unmittelbar nach *Jesu* σὺ λέγεις abgebrochen wird. Laut *Markus* und *Matthäus* erteilt *Pilatus* nämlich den Hohenpriestern (und Ältesten) erneut das Wort:¹²³ in beiden Evangelien umschrieben mit dem Wort κατηγορεῖν. Sollte dieses Wort die technische Bedeutung von „Anklage erheben“ haben, so ist verwunderlich (wenn auch keinesfalls ausgeschlossen), dass *Pilatus* schon vorher die Anklagefrage nach *Jesu* Königsein gestellt hat. Das würde bedeuten, dass *Pilatus* bereits vorher von der Anklage informiert worden war. Dies kann auf wenigstens zweifache Weise erklärt werden.

Einmal ausschließlich rechtlich:¹²⁴ Eine Anklageerhebung gegen den präsenten Beschuldigten ging so vonstatten, dass der Anklagende den Magistrat unter Darlegung der Straftat um die Zulassung als Ankläger bat, *delatio nominis*; dann wendet er sich dem Beschuldigten zu und eröffnete ihm den Gegenstand der Anklage, *edere crimen*. Den Abschluss dieses Verfahrens bildete die Frage, ob der Beschuldigte sich schuldig bekenne, *interrogatio legibus*¹²⁵. Von deren Antwort hing es ab, ob der Beschuldigte ein *confessus* war oder nicht. Übertragen auf den Prozess *Jesu* bedeutet das, dass beide Evangelisten die *delatio nominis* nicht erwähnten, sondern nur den – für einen Nicht-Juristen eigentlich brisanten – Vorgang des direkten Vorwurfs der Juden an *Jesus* berichten, und das Ganze nicht ohne Recht als κατηγορεῖν bezeichnen. *Jesu* Geständnis besteht bei dieser Erklärung nicht im σὺ λέγεις, sondern in seinem (nachfolgend zu erörternden) Schweigen.

Eine andere Erklärung wäre der Hinweis auf die nahezu unbeschränkte Freiheit des römischen Präfekten, das Verfahren nach seinem Belieben zu gestalten.¹²⁶ Vielleicht war bereits das gesamte Anklageerhebungsverfahren abgeschlossen, als *Pilatus* die Frage stellte σὺ εἶ ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων; und mit *Jesu*

¹²² S. auch *Aslan*, *Zelot – Jesus von Nazareth und seine Zeit*, dt. 2014, S. 205.

¹²³ Mk 15,3; Mt 27,12.

¹²⁴ Zum Folgenden: *Wlassak*, *Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer*. 1917, S. 18 ff., insbes. N. 33.

¹²⁵ *Kunkel*, *Quaestio*, in: *Kleine Schriften* 1974, S. 33, 75.

¹²⁶ Vgl. erneut die oben, sub 4, zitierte Stelle des Proculus in D 1.18.12.

positiver Antwort stand dann seine prozessuale Charakterisierung als *confessus* fest. Aber damit musste das Verfahren nicht gleich beendet sein, wie etwa der Blick auf *Plinius'* Verhalten zeigt (dazu sogleich). Dem *confessus* wurde eine Chance gegeben, indem die Anklagefrage wiederholt wurde. Da erscheint es als naheliegend, dass zwischen den Anklagefragen auch noch einmal dem Ankläger das Wort erteilt wurde, der dann verständlicherweise dick auftrug. Κατηγορεῖν müsste dann etwa als ‚beschuldigen‘ oder ‚vorwerfen‘ übersetzt werden.¹²⁷

Von dem soeben angesprochenen *Plinius d.J.* haben wir eine Sammlung seiner Briefe, die in vielfältiger Weise Auskunft über das Leben im römischen Senatorstand geben.¹²⁸ Besondere Berühmtheit hat derjene Band (der zehnte) erlangt, in dem *Plinius* den mit ihm befreundeten *princeps Trajan* in übervorsichtiger, nicht gerade von Entscheidungsfreude strotzender Untertänigkeit ein ums andere Mal Fragen zu Recht- und Zweckmäßigkeit seines Handelns als *legatus Augusti* in Bithynien befragt. Für den vorliegenden Kontext sind die Briefe 96 und 97 dieses Bandes besonders aufschlussreich, weil *Plinius* im ersten dieser Briefe wissen will, ob sein strafrechtliches und strafprozessuales Vorgehen gegen Christen so in Ordnung sei.¹²⁹

Einstweilen gehe ich bei denen, die mir als Christen vorgeführt wurden, auf folgende Weise vor: Ich habe sie gefragt, ob sie Christen seien. Die das zugaben, habe ich ein zweites und ein drittes Mal unter Androhung von Todesstrafe befragt; beharrten sie, habe ich sie abführen lassen.

Trajan bestätigt ihm die Angemessenheit seines Verhaltens im zweiten dieser Briefe. Von daher wissen wir also, dass *Plinius* auch geständigen Christen die wiederholte Chance eingeräumt hat, sich aus dem Anwendungsbereich der Regel *confessus pro iudicato habetur* herauszuwinden.

127 So in der Tat *Luther* bei Mk 15, 3, während er Mt 27, 12 mit ‚verklagen‘ übersetzt. Die Übersetzung vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die amerikanische Revised Standard Version verwenden beide Male ‚verklagen‘ bzw. ‚accuse‘.

128 Dazu etwa *Sherwin-White*, *The Letters of Pliny. A Historical and Social Commentary*, 1966; *Ludolph*, *Epistolographie und Selbstdarstellung*, 1997.

129 Briefe X, 96; s. dazu *Mayer-Maly*, *Der rechtsgeschichtliche Gehalt der Christenbriefe von Plinius und Trajan*, SDHI 22, 1956, S. 311 ff.; *Salzmann*, *Lehren und Ermahnen*, 1994, S. 133 ff.; *Zippelius*, *Römischer Etatismus und christliche Religion*, in: FS Heckel, 1999, S. 683 f.; *Liebs*, *Das Recht der Römer und die Christen*, 2015, S. 32 ff.; *Wieacker*, *Römische Rechtsgeschichte*, 2006, § 58 II 2.

d) Jesu „Antwort“: 4 Pilatus aber fragte ihn wiederum, und sprach: Antwortest du nichts? Siehe, wie vieles sie gegen dich zeugen! 5 Jesus aber antwortete gar nichts mehr, so daß Pilatus sich verwunderte.

Als sich *Pilatus* nach diesen erneuten Beschuldigungen an *Jesu* wendet und von ihm wissen will, was er dazu zu sagen habe, schweigt dieser. Das ist nach antikem römischem Recht eine Antwort. Denn anders als in der heutigen Jurisprudenz galt damals der Grundsatz: *qui tacet, consentire videtur*, wer also schweigt, stimmt offenbar zu.¹³⁰ Dass dies auch auf die Geständnisregel übertragen wurde, wissen wir etwa auch von dem Rhetoriklehrer *Quintilian*.¹³¹ Demnach galt Schweigen auch als die gleichsam passive Form einer *confessio*.

Es ist dieses Schweigen, das nach dem Bericht des *Markus* bei *Pilatus* eine Reaktion hervorruft; denn er schreibt über ihn: ὥστε θαυμάζειν τὸν Πιλάτον. Dass er sich verwunderte, kann allerdings mehreres bedeuten: Darin kann all das stecken, was schließlich *Johannes* zu dem ausführlichen Bericht hat werden lassen, in dem *Pilatus* von *Jesu* Unschuld überzeugt ist. *Blinzler*¹³² hält diese Interpretation für wahrscheinlich, weil *Pilatus* *Jesu* Leiche am Abend widerspruchsfrei freigibt.¹³³ Das ist allerdings ein Argument von beschränkter Aussagekraft, wie sich insbesondere aus einer Stelle in den *Digesten* ergibt:

D 48.24.1 (Ulp. 9 de off. proconsul.): „Die Leichname (corpora) derer, die zum Tode verurteilt worden sind, sollten den Angehörigen nicht verweigert werden; der göttliche Augustus schreibt im 10. Buch über sein Leben, dass er es so gehandhabt habe. Heute dagegen werden die Leichname von Kapitalverbrechern nur dann begraben, wenn dies beantragt und gestattet worden ist. Manchmal wird dies nicht gestattet, insbesondere wenn es sich um Täter von Majestätsverbrechen handelt....“

Ulpian schreibt knapp 200 Jahre nach dem Prozess gegen *Jesu*, und er hebt ausdrücklich den Gegensatz zwischen damals und heute (*hodie*) hervor. Erst zu seiner Zeit hat man die Ausnahme bei *maiestas*-Verbrechen gemacht.

Aber auch über dieses juristische Argument hinaus ist diese Interpretation von Mk 15.5 höchst unwahrscheinlich. In Rom schreibend wusste *Markus* wohl sicherlich von *Neros* Christenverfolgungen, und konnte auch er (und nicht nur *Johannes*) bereits ahnen, dass sich die Christen mit den Römern arrangieren und von

¹³⁰ Vgl. *Seneca d.Ä.*, *Controversiae* X.2.5: sed silentium videtur confessio.

¹³¹ *Quintilian*, *Inst* III, 6, 14; s. auch Ps.-Ascon. in *Act* I § 5 (*Stangl* S. 207); *Kunkel*, *Prinzipien des römischen Strafverfahrens*, in: *Kleine Schriften* 1974, S. 11, S. 19.

¹³² *Blinzler*, *Der Prozeß Jesu*, 4. Aufl., 1969, S. 394, 414,

¹³³ Mk 15, 42 ff.; Mt 27, 57 ff.

den Juden distanzieren müssten. Er hätte daher wohl kaum die Gelegenheit versäumt, den römischen Statthalter von einem Schuldvorwurf zu befreien.

Eine andere Erklärung für das ὥστε θαυμάζειν τὸν Πιλάτον ist, dass *Markus* schlichtweg meinte, *Pilatus* müsse sich gewundert haben. Schließlich ist so ein Sich-wundern ein innerer Vorgang, von dem niemand sonst weiß als der, der sich wundert.

Und endlich kann *Markus* 15.5 bedeuten, dass *Pilatus* sich tatsächlich gewundert und seine Verwunderung geäußert hat: allerdings darüber, dass *Jesus* schwieg (so hat es offenbar *Matthäus* 27.14 aufgefasst. Dort ist der grammatische Bezug wesentlich klarer: *und er antwortete ihm nicht auf ein einziges Wort, sodass sich der Statthalter sehr verwunderte*). Denn rein tatsächlich wird *Pilatus* ein Geständnis unter solchen Umständen nicht allzu oft untergekommen sein. *Jesus* antwortet präzise, um anschließend zu schweigen, anstatt verzweifelt seine Rechtfertigung (*deprecatio*¹³⁴) zu versuchen. Diese Deutung, die eine gewisse Lebenswahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann, bestätigt übrigens, dass *Pilatus Jesu* οὐ λέγεις als ein Geständnis aufgefasst hat¹³⁵.

Später wundert sich *Pilatus* dann noch einmal; dann nämlich, wenn er bei den Synoptikern einheitlich nach dem Freilassungsangebot und dem Entscheid zugunsten des *Barabbas* die Frage stellt: „Was hat er den Übles angestellt?“ τί γὰρ κακὸν ἐποίησεν.¹³⁶ Auch diese Frage lässt verschiedene Interpretationen zu: Sie kann rein situationsbezogen verstanden werden. *Pilatus* hat einen erstaunlich ruhigen *confessus* neben sich stehen, von dessen (den Straftatbestand eines römischen *maiestas* Gesetzes erfüllenden) umstürzlerischen Umtrieben ihm noch nichts zu Ohren gekommen ist(!) und einen ihm bekannten Rebellen. Und in dieser Situation fordert die Menge die Freilassung des letzteren. Da kann sich *Pilatus* zu Recht fragen, was denn das besonders Schlechte, Üble, Verdammungswürdige in *Jesu* Verhalten ist. Seine Frage könnte sinngemäß etwa zum Inhalt haben, was denn *Jesus* in den Augen der Menge zum größeren Verbrecher stempelt.

Die Frage kann aber auch bedeuten, was *Lukas* aus ihr gemacht hat: Ich finde keine Schuld in diesem Menschen, οὐδὲν εὕρισκω αἴτιον ἐν τῷ ἀνθρώπῳ τούτῳ (23.4), und ihr wollt ihn töten. Warum? *Pilatus* befindet sich dann in fast der gleichen Lage wie *Voconius Saxa* in dem oben beschriebenen Fall.

¹³⁴ Vgl. *Kipp* in RE IV.1, s.v. „*confessio* (2)“, Sp. 870.

¹³⁵ Eine theologische Deutung des Verwunders *Pilatus*‘ gibt dagegen *Strobel*, *Die Stunde der Wahrheit*, 1980, S. 96.

¹³⁶ Mk 15, 14; Mt 27, 23; Lk 23, 22.

e) Inscriptio crucis

Die Folge des wie auch immer – ob durch die Aussage oder durch das Schweigen – zustandegekommenen Geständnisses ist die damit zugleich eingetretene Verurteilung *Jesu: pro iudicato habetur*. Wie bereits oben¹³⁷ erwähnt, war damit die auf ihn anzuwendende Todesstrafe die der Kreuzigung.¹³⁸ Auch hier übrigens führt eine rein historische Betrachtung des Geschehenen zu einer gewissen Relativierung der Schauerlichkeit auf Golgatha; rein numerisch sind die drei dort Gekreuzigten geradezu nichts im Vergleich zu dem, was *Flavius Josephus* über *Varus* berichtet: Der nämlich habe einmal im Rahmen einer Bestrafungsaktion an die 2000 Leute zugleich gekreuzigt!¹³⁹

Eine Bestätigung für die Anwendung des Rechtsgrundsatzes *confessus pro iudicato habetur* ergibt sich schließlich noch aus dem INRI (= *Iesus Nazarenus Rex Iudaeorum*), das ausweislich aller vier Evangelien als *causa damnationis* an das Kreuz geheftet worden war.¹⁴⁰ Damit wird der Grund für die Verurteilung öffentlich bekanntgegeben,¹⁴¹ d.h. im Falle *Jesu*: die Anmaßung des Königstitels als Verletzung der römischen *maiestas*. Der Bericht des Markus- und Matthäusevangeliums wird damit um ein Detail des römischen Vollstreckungsrechts abgerundet, das den vorherigen Bericht über das Verfahren zusätzlich glaubhaft macht und somit *Pilatus'* Überzeugung von der Schuld *Jesu* ausdrückt.

137 III 3 a.

138 Dazu, dass es sich bei ihr um eine in der Antike weithin, bisweilen selbst von Juden verhängte Form der Bestrafung gehandelt hat, *Aslan*, *Zelot – Jesus von Nazareth und seine Zeit*, dt. 2014, S. 201.

139 BJ II.5.2. S. auch *Seneca*, de ira II.5.5 (300 Hinrichtungen an einem Tag). Zur Brutalität der Römer vornehmlich im Kontext ihrer Spiele etwa *Hopkins*, *Death and Renewal*, 1983, S. 1 ff. (dazu Rezension von *Paulus* ZRG, rom. Abt. 103, 1986, S. 514, 515).

140 Mk 15, 26; Mt 27, 37; Lk 23, 38; Joh 19, 19.

141 *Suet.* Cal. 32; Dom. 10.